

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tide-Este“
in der Hansestadt Buxtehude, im Landkreis Stade
(NSG Tide-Este-Verordnung)****6-NSGVO-40**Zuständig:
Amt 67

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet: (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 49 vom 13.12.2018 S. 433):

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Tide-Este“ erklärt.
- (2) Das NSG gehört naturräumlich zum „Alten Land“, das den „Stader Marschen“ innerhalb der „Harburger Elbmarschen“ zuzuordnen ist. Das Gebiet liegt zwischen dem Hafbereich Buxtehude und der Gemeindegrenze zu Jork im Este-Außendeich.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1:4 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Zusätzlich ist die ungefähre Lage des Gebietes in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Hansestadt Buxtehude und dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich von jedermann eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG in einer Größe von ca. 7 ha sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Este-Unterlauf“ (DE 2524-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zu-letzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 22 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Tide-Este“
in der Hansestadt Buxtehude, im Landkreis Stade
(NSG Tide-Este-Verordnung)****6-NSGVO-40**Zuständig:
Amt 67

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung der hochwasser- und tidebeeinflussten Außen-deichsflächen an der Este mit den Süßwassertidebereichen, der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
 2. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Watt- und Röhrichtflächen und Prielen mit naturraumtypischen Lebensgemeinschaften,
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung möglichst naturnaher, hydrologischer und morphologischer Verhältnisse im Este-Unterlauf,
 4. die Erhaltung und Wiederherstellung von Laich-, Aufwuchs- und Nahrungsgebieten des gewässer- bzw. ästuartypischen Fischarteninventars sowie weiterer aquatischer Lebensgemeinschaften,
 5. die Erhaltung und Entwicklung der Tide-Este als Fischotter-Lebensraum,
 6. die Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ durch die Anbindung der benachbarten Natura 2000-Gebiete,
 7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der für das FFH-Gebiet „Este-Unterlauf“ maßgeblichen Arten zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen in der bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Este; Entwicklung eines von Ebbe und Flut geprägten, vielfältig strukturierten Unterlaufs der Este als Teillebensraum.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. das Bodenrelief zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 2. Röhricht zurückzuschneiden,
 3. ungenutzte Flächen in eine Nutzung zu überführen,
 4. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,